

Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung eines Arbeitsplatzes für Homeoffice



Qualifizierung eines Arbeitsplatzes für Homeoffice (HO)

Eine berufliche Tätigkeit ist für HO sachlich geeignet, wenn Arbeiten ohne größere Einschränkungen für den Dienstbetrieb ortsunabhängig durchgeführt werden können und die/der Bedienstete die fachliche Eignung zur Ausübung aufweist.

I. Sachliche Eignung

Sachliche Eignung des Arbeitsplatzes		
	ja	nein
Zugriff auf (nichtdigitalisierte) Unterlagen (zB Akten, Pläne) im HO ist notwendig	☐	☐
Bedienstete/r ist Führungskraft über mehr als fünf Bedienstete	☐	☐
Die Arbeitsergebnisse sind schwer zu kontrollieren	☐	☐
Eine Kontrolle und Überwachung des Arbeitsergebnisse ist notwendig	☐	☐
Die Tätigkeiten der/des Bediensteten erfordern kein eigenständiges Arbeiten	☐	☐
Die Tätigkeiten der/des Bediensteten erfordern eine Anleitung	☐	☐
Die/Der Bedienstete muss in seiner Tätigkeit mit Vorgesetzten bzw. Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten und sich persönlich austauschen	☐	☐
Die/Der Bedienstete befindet sich in Ausbildung	☐	☐
Die Tätigkeiten der/des Bediensteten erfordern eine überwiegende persönliche Anwesenheit und Erreichbarkeit auf der Gemeinde ¹	☐	☐

Wenn die Fragen der sachlichen Eignung überwiegend mit „ja“ beantwortet werden, ist keine Eignung des Arbeitsplatzes für HO anzunehmen.

II. Persönliche Eignung

Persönliche Eignung der/des Bediensteten		
	ja	nein
Die/Der Bedienstete verfügt über die fachliche Eignung	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Eigenständigkeit	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über entsprechende Berufungserfahrung	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Selbstdisziplin	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Eigenmotivation	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Vertrauenswürdigkeit	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Selbstorganisation	☐	☐
Die/Der Bedienstete verfügt über die notwendige Flexibilität	☐	☐

Wenn eine Frage der persönlichen Eignung mit „nein“ beantwortet wird, ist keine Eignung der/des Bediensteten für HO anzunehmen.

¹Wenn die Frage mit „ja“ beantwortet wird, ist jedenfalls – auch wenn alle anderen Punkte mit „nein“ beantwortet werden – nur eine eingeschränkte Eignung des Arbeitsplatzes für HO anzunehmen. Hinsichtlich Schlüsselfunktionen ist eine differenzierte Beurteilung der sachlichen Eignung vorzunehmen (zB HO außerhalb von Parteienverkehrszeiten, Vertretung im Amt sichergestellt udgl).

